



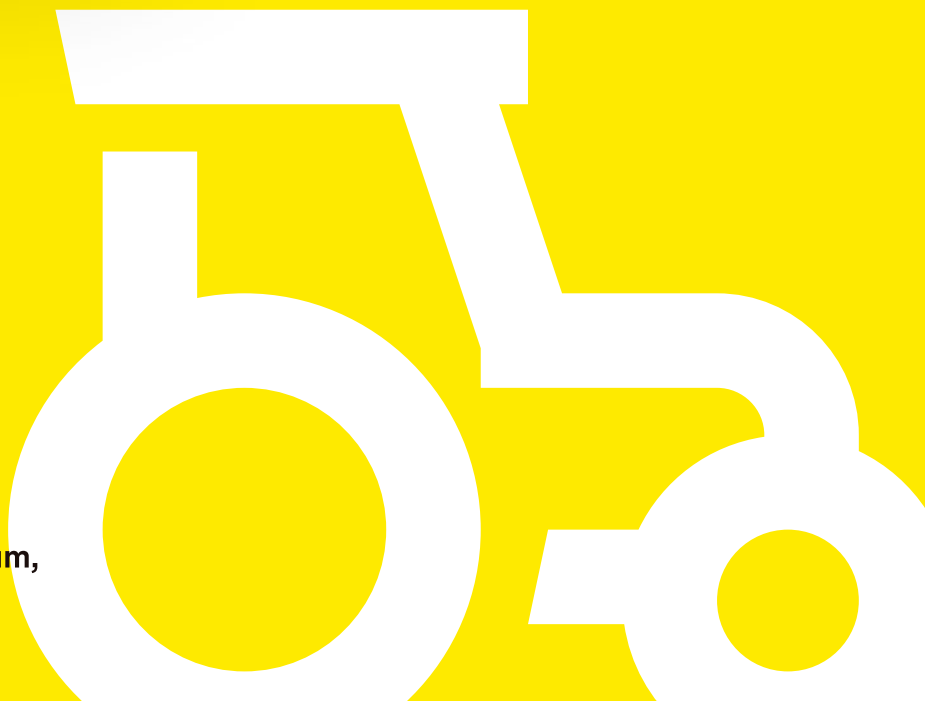
**GAP-
Strategie BW
2023-2027**

Landwirtschaft Leben

**Stärkung von Biodiversität, Klimaschutz,
Tierwohl und regionaler Ernährung**



**Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat**



Impressum

Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg

Pressestelle

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

Telefon: 0711 126-2355

E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de

Internet: www.mlr-bw.de

Layout

unger+ kreative strategien GmbH

www.ungerplus.de

Druck

WIRmachenDRUCK GmbH

www.wir-machen-druck.de

Bildnachweis

Titelbild, S. 4, S. 9, S. 16, S. 25 rechts,

S. 26, S. 27, S. 29 rechts, S. 31 rechts,

S. 34/35 Mitte, S. 38, S. 39, S. 42/43 Mitte,

S. 43 rechts: MLR/Potente

S. 3: MLR

S. 22 links: Unterseher

S. 22/23 Mitte, S. 35 rechts: MLR

S. 23 rechts, S. 24 links: LFV BW/Archiv

S. 24/25 Mitte: Jonathan Schule

S. 28 links: Wild GmbH

S. 28/29 Mitte: Martin Bauhofer Käserei GmbH

S. 30 links: LEL Martina Stock

S. 30/31 Mitte: MLR Marie Joy Göttling

S. 32 links: LVWO Weinsberg

S. 32/33 Mitte: Bernhard Drixler

S. 33 rechts: Stanislaus Plewinski

S. 34 links: Remstaler Powerfrauen

S. 36 links: Woodstöckle e.V.

S. 36/37: LAG Jagstregion

S. 38 rechts: Dorfladen Schweighausen eG

S. 41 rechts: LVWO Weinsberg

S. 40 links: Manuel Becker

S. 40/41 Mitte: Verena Müller

S. 42 links: Kirsten S. Traynor LAB

Stand

August 2026



**Konfinanziert von der
Europäischen Union**

Gefördert durch:



**Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat**

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Vorwort	Seite 2
Bäuerliche Familienbetriebe – ein Zukunftsmodell	Seite 4
GAP-Strategieplan	Seite 9
Förderprogramme mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	Seite 16
Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)	Seite 17
Landschaftspflegeberichtlinie (LPR)	Seite 20
Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)	Seite 22
Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)	Seite 23
Umweltzulage Wald (UZW)	Seite 24
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	Seite 24
Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB)	Seite 26
Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (DIV)	Seite 27
Marktstrukturverbesserung	Seite 28
Mehrgefahrenversicherung	Seite 29
Beratung landwirtschaftlicher Betriebe	Seite 30
Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum	Seite 31
Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-AGRI)	Seite 32
Naturparke	Seite 33
Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)	Seite 34
Regionalentwicklungsprogramm LEADER	Seite 35
Sektorprogramme mit Förderung über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	Seite 38
Sektorprogramm Obst und Gemüse	Seite 39
Sektorprogramm Wein	Seite 40
• Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)	Seite 40
• Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung (V+V)	Seite 41
• Binnenmarktförderung (BMF)	Seite 42
Sektorprogramm Imkerei	Seite 43
Links, Adressen, Ansprechpartner	Seite 44

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere heimische Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft: Sie erzeugt gesunde Lebensmittel, sie pflegt unsere Kulturlandschaft und sie leistet einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Eine ökonomisch starke und nachhaltige Landwirtschaft hat daher für das Land Baden-Württemberg hohe Priorität.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist seit vielen Jahren das wichtigste agrarpolitische Steuerungsinstrument. Die GAP steht in der laufenden Förderperiode von 2023 bis 2027 vor großen Herausforderungen. Dazu gehört die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der Abbau bürokratischer Hürden. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, setzt die Europäische Union auf Vereinfachungsmaßnahmen und eine stärkere Ausrichtung auf Wettbewerbsfähigkeit.

Die GAP zielt darauf ab, die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern und so ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern. Die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Landwirtschaft gehen mit Umwelt- und Klimaschutz einher. Konkret soll die biologische Vielfalt gestärkt, die Anpassung an den Klimawandel unterstützt sowie eine sichere und nachhaltige Lebensmittelversorgung gewährleistet werden.

In der aktuellen GAP ist es gelungen, die Förderung der sogenannten „ersten Hektare“ zu verbessern. Dies hilft den im bundesvergleich kleinen strukturierten Familienbetrieben im Land. Weitere Neuerungen in der aktuellen Förderperiode sind z. B. die Anhebung der ergänzenden Einkommensgrundstützung für Junglandwirte oder auch die Einführung gekoppelter Prämien für die Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung.

Baden-Württemberg setzt neue Akzente in den regionalen Förderprogrammen für die Landwirtschaft und zur Entwicklung des ländlichen Raums

Baden-Württemberg nutzt auch in der neuen GAP-Förderperiode die Möglichkeit, maßgeschneiderte Förderprogramme zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums nach eigenen, regionalen Erfordernissen anzubieten. Die baden-württembergischen Förderprogramme im GAP-Strategieplan für Deutschland werden in dieser Broschüre ausführlich vorgestellt.

Dazu gehört auch die Unterstützung der Sektoren Obst und Gemüse, Wein und Imkereierzeugnisse, die in Teilen an die regionalen Bedarfe in Baden-Württemberg ausgerichtet und über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert wird (siehe Teil 2 der Broschüre).

Der 1. Teil der Broschüre widmet sich den Förderprogrammen der ländlichen Entwicklung. Für diese Förderprogramme stehen in Baden-Württemberg von Seiten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Bundes und des Landes Baden-Württemberg von 2023 bis 2027 insgesamt 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung, mit denen 16 Förderprogramme finanziert und stetig weiterentwickelt werden. Damit werden auch die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft honoriert.

Das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), die Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) und die Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) zum Beispiel fördern Klima- und Ressourcenschutz, Ökolandbau, Naturschutz, Kulturlandschaftspflege, und die Bewirtschaftung benachteiligter Gebiete.

Baden-Württemberg setzt darüber hinaus neue Akzente in den Förderprogrammen: Mit der Mehrgefahrenversicherung unterstützt die Obst- und Weinbaubetriebe bei der Minimierung der Risiken durch den Klimawandel. Bei FAKT wurden zwei neue Maßnahmen eingeführt: „Förderung kleiner Strukturen“ und „Bewirtschaftung von Weinbausteillagen“, um die wertvollen Weinbausteillagen langfristig zu sichern. Die Förderung der Biodiversität als Daueraufgabe im Einklang mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes und die Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes werden weiter intensiviert. Ebenso werden die Fördermaßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz und des Naturschutzes in unseren Wäldern fortgesetzt. Mit dem Regionalentwicklungsprogramm LEADER, der Naturparkförderung und innovativen Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum (IMF) werden zudem die erfolgreichen Programme zur Entwicklung und Vitalität des ländlichen Raums fortgesetzt.

Frische Lebensmittel aus der Region, Stärkung der Resilienz, Schutz von Natur, Klima und Umwelt, die Erhaltung der Kulturlandschaft, die Verbesserung des Tierwohls – das alles haben wir unseren Landwirtinnen und Landwirten zu verdanken. Es gibt niemanden Anderen, der diese Arbeit tun könnte! Ich danke deshalb allen, die sich tagtäglich mit großer Verantwortung um unsere Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln und um eine Vielzahl von öffentlichen Leistungen im Ländlichen Raum kümmern – sie verdienen unseren Dank und unsere Unterstützung.

Die baden-württembergischen Förderprogramme im GAP-Strategieplan leisten dazu einen wichtigen Beitrag.



A stylized handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'G' followed by a cursive 'e' and a final flourish.

Marion Gentges MdL

Ministerin für Ländlichen Raum, Landwirtschaft
und Heimat Baden-Württemberg

Bäuerliche Familienbetriebe – ein Zukunftsmodell

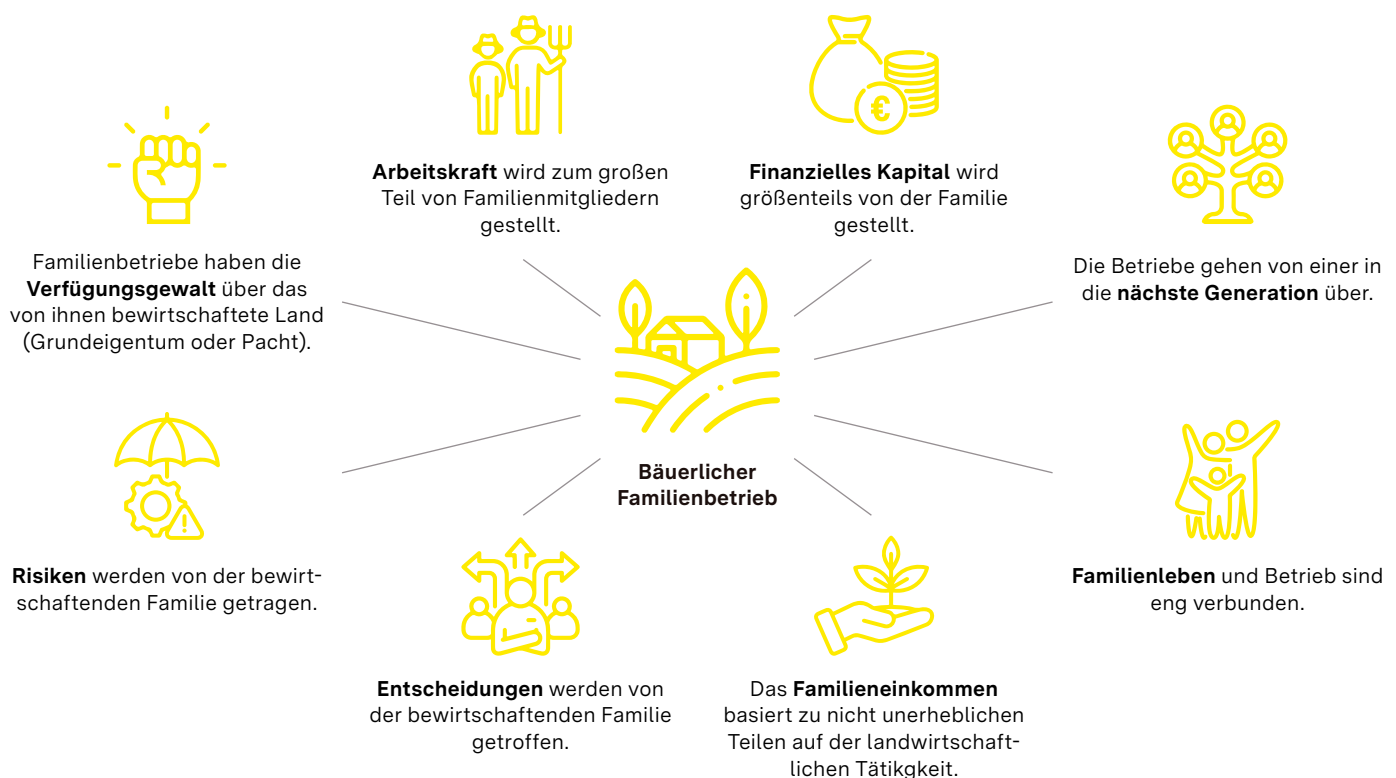


Bäuerliche Familienbetriebe sind das wirtschaftliche und gesellschaftliche Rückgrat der ländlichen Räume.

Bäuerliche Familienbetriebe sind das wirtschaftliche und gesellschaftliche Rückgrat der ländlichen Räume. Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen der bäuerlichen Familienbetriebe deshalb sehr. Mit zahlreichen maßgeschneiderten Förderprogrammen leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und zum Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie sind die Hauptakteure bei der Umsetzung des baden-württembergischen Teils des nationalen GAP-Strategieplans.

Merkmale Bäuerlicher Familienbetriebe

Bäuerliche Familienbetriebe lassen sich anhand folgender Merkmale charakterisieren: Sicher muss nicht jedes Kriterium in jedem Fall erfüllt sein, sondern die verschiedenen Aspekte sind im jeweiligen Kontext zu bewerten. Auch eine feste Grenze nach oben gibt es nicht. Es lässt sich z. B. nicht sagen, ab welchem Flächenumfang oder ab welcher Angestelltenzahl ein Betrieb kein Familienbetrieb mehr ist.



Baden-Württemberg – Land der bäuerlichen Familienbetriebe

Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg werden rund 86 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Rechtsform „Einzelunternehmen“ geführt. Sie werden von Familien geleitet, von Familien verantwortet und weitgehend auch von den Familien finanziert. Die Arbeitskraft wird zu einem großen Teil von Familienmitgliedern gestellt. Und auch die Risiken werden von der Familie getragen.

Wachsen oder weichen oder ...

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg unterliegen einem stetigen Strukturwandel. Gab es 1985 noch über 130.000 Betriebe, waren es 2016 nur noch rund 40.500 Betriebe und 2023 ist ihre Zahl sogar auf gut 37.500 gesunken¹. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von ca. 11 Hektar im Jahr 1985 auf rund 37,5 Hektar im Jahr 2023. Die Durchschnittsgröße variiert je nach Produktionsschwerpunkt. Mit einem Anteil von 35 Prozent bilden 2023 die Futterbaubetriebe (Milchvieh-, Rinder- oder Schafhaltung) die stärkste Gruppe. Danach folgen mit rund 29 Prozent die Ackerbaubetriebe. Etwa 21 Prozent der landwirtschaftlichen Unternehmen sind auf Gartenbau- und Sonderkulturen spezialisiert (vor allem Obst, Wein und Gemüse) und die Verbundbetriebe sind mit einem Anteil von etwa 13 Prozent vertreten. Den geringsten Anteil mit unter 3 Prozent nehmen die Veredlungsbetriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung ein. Eine baden-württembergische Besonderheit ist der relativ große Anteil an Nebenerwerbsbetrieben. Es handelt sich hierbei nicht um ein Stadium zwischen Haupterwerb und Betriebsaufgabe, sondern um eine dauerhafte und vollwertige Erwerbsform, die vor allem an Standorten mit schwierigen natürlichen Voraussetzungen einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leistet.

Der bäuerliche Familienbetrieb im Wettbewerb

Die Landwirtschaft steht heute vor großen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Die bäuerlichen Familienbetriebe sind davon individuell betroffen, und sie reagieren auch individuell. Unterm Strich verfügen die landwirtschaftlichen Familienbetriebe über eine hohe Robustheit gegenüber diesen Herausforderungen. Auch wenn sich nicht alle Betriebe langfristig halten können, was an der sinkenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe sichtbar wird, so sichern viele Familienbetriebe ihre Zukunft durch neue Ideen, flexible Absatzwege und vielfältige Diversifizierung. Dies wird auch in Zukunft nicht anders sein. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und die Förderung von Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (IKLB) bieten den landwirtschaftlichen Unternehmen hierbei Unterstützung bei Investitionen, die zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen und besonders umweltschonenden und tiergerechten bäuerlichen Landwirtschaft beitragen.

Das Ziel der bäuerlichen Familienbetriebe ist es, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. In Baden-Württemberg wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in besonderer Weise durch die überwiegend kleinstrukturierten Produktionsbedingungen und den hohen Anteil an von Natur aus benachteiligten Gebieten begrenzt. Diese strukturellen Nachteile erhöhen die Erzeugungskosten und senken die Produktivität der Betriebe. Baden-Württemberg unterstützt daher mit dem regionalen Plananteil des GAP-Strategieplans benachteiligte Gebiete mit der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL). Die Nähe zu einer kaufkräftigen und qualitätsbewussten Verbraucherschaft in den Ballungsräumen bietet aber auch besondere Chancen. Die Förderung von Vermarktungskonzepten und Investitionen zur Diversifizierung, wie zum Beispiel die Gründung von Hofläden zur Direktvermarktung, finden im regionalen Plananteil des GAP-Strategieplans ebenfalls Beachtung.

¹) Im dargestellten Zeitraum gab es mehrfach Anhebungen der Erfassungsgrenzen sowie Änderungen in der Methodik der Erhebung. Die Erfassungsgrenze seit 2010: Landwirtschaftliche Betriebe ab 5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mit Mindesterzeugungseinheiten (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

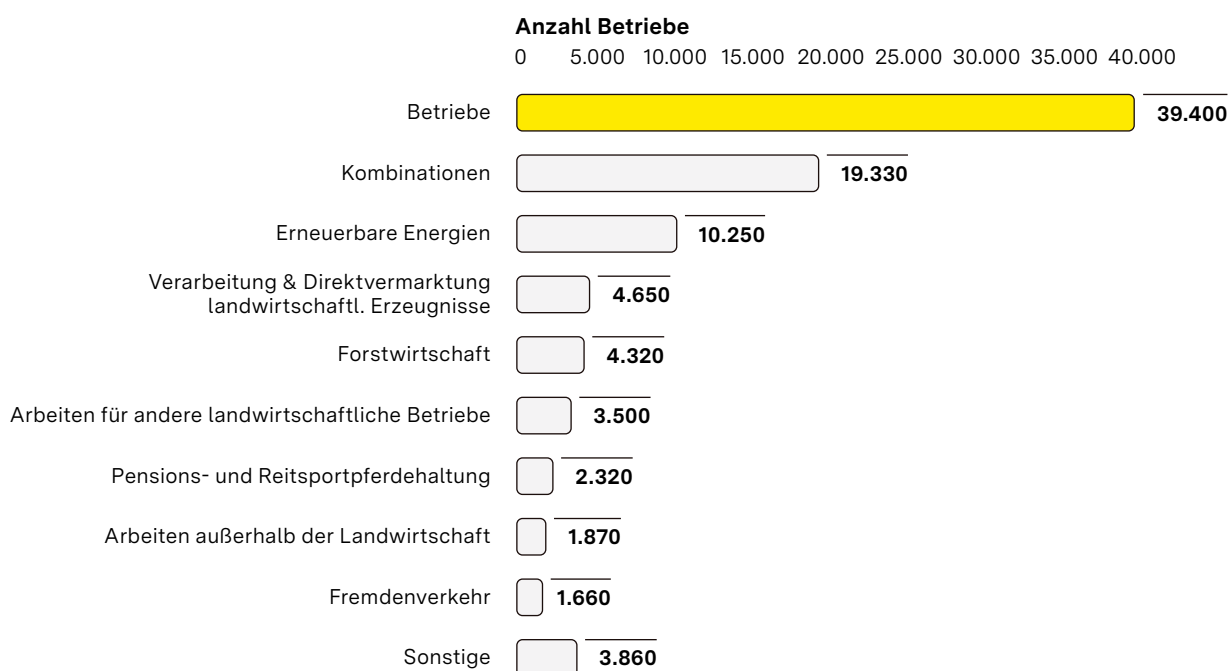
Ein Ziel – unterschiedliche Strategien

Kostenführerschaft und das Bestehen auf globalen Märkten ist unter den genannten Voraussetzungen schwierig, aber dennoch für einen Teil der Betriebe ein möglicher Weg. Das beweisen viele bäuerliche Familienbetriebe im Land.

Für einen anderen Teil der Betriebe bieten sich vor Ort Vermarktungspotentiale für hochwertige landwirtschaftliche Produkte. Kurze Transportwege, Frische, Geschmack, transparente Produktionsverfahren – viele Verbraucherinnen und Verbraucher entdecken heute die Vorzüge der regional erzeugten Agrarprodukte. Bäuerliche Familienbetriebe profitieren von dieser Wiederbelebung des regionalen Bezugs, indem sie qualitativ hochwertige Produkte erzeugen und nach Qualitätsführerschaft streben, wie zum Beispiel unsere Sonderkulturbetriebe, die Ökobetriebe oder Betriebe, die gemäß besonderen Tierwohl-Labels produzieren.

Auch die Diversifizierung ist für die bäuerlichen Familienbetriebe eine Möglichkeit, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Darin kommt das grundsätzliche Bemühen der bäuerlichen Familienbetriebe zum Ausdruck, den Betrieb verstärkt (neben der landwirtschaftlichen Urproduktion) auf mehrere Standbeine zu stellen. Ob Direktvermarktung, Hofladen, Urlaub auf dem Bauernhof, Vesperstube oder Pensionspferdehaltung – 52 Prozent aller landwirtschaftlichen Unternehmen in Baden-Württemberg haben ihre klassischen Produktionszweige bereits um einen oder mehrere zusätzliche Nebenbetriebe erweitert. Etwa 24 Prozent der baden-württembergischen Betriebe erzeugen zusätzlich erneuerbare Energien, ungefähr 12 Prozent sind in der Direktvermarktung aktiv, rund 6 Prozent betreiben Pensionspferdehaltung und etwa 4 Prozent haben sich mit Agrotourismus ein weiteres Standbein aufgebaut – Tendenz steigend. Dies zeugt vom unternehmerischen Geschick der landwirtschaftlichen Familien, Marktchancen zu erkennen und die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen. Nicht mehr nur wer der Größte, sondern auch wer der oder die Schnellste, Einfallsreichste und Flexibelste ist, setzt sich heute auf den Märkten durch. Viele bäuerliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg zeichnen sich durch solche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus.

Anzahl Landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommenskombinationen 2020



Wie unterstützt Baden-Württemberg bäuerliche Familienbetriebe?

Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen seiner bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Um die bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken und zu erhalten, verfolgt das Land Baden-Württemberg mit seiner Agrarpolitik eine Doppelstrategie. Einerseits unterstützt es Bäuerinnen und Bauern dabei, ihre Betriebe so auszurichten, dass sie – mit der jeweils passenden Strategie – am Markt bestehen können. Wichtige Elemente hierfür sind die Stärkung und Neuausrichtung der Beratung sowie die neue Weiterbildungsoffensive für die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum sowie die Anpassung der Investitionsförderung.

Andererseits fördert das Land in Zeiten des Klimawandels und des Rückgangs vieler heimischer Arten und knapper werdender Ressourcen eine umweltgerechte Bewirtschaftung. Es zahlt den Bäuerinnen und Bauern einen Ausgleich für die vielen gesellschaftlichen Leistungen, die von ihnen erwartet, aber am Markt nur ungenügend bis gar nicht honoriert werden. Dazu gehören Leistungen im Bereich Naturschutz, insbesondere zum Erhalt der Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschutz sowie Leistungen für das Tierwohl, für den Erhalt der Kulturlandschaft und für den Ländlichen Raum. So leistet die GAP einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes der Landesregierung.

Die zur Umsetzung beider Strategieansätze notwendigen Anreize und Förderprogramme sind im baden-württembergischen Planteil des GAP-Strategieplans zusammengefasst.

Junge Landwirtinnen und Landwirte werden ebenfalls besonders unterstützt. Die ergänzende Junglandwirte-Einkommensstützung wurde 2023 von bisher 44 €/Hektar auf ca. 134 €/Hektar erhöht und der maximal geförderte Flächenumfang von 90 auf 120 Hektar angehoben. Somit können Junglandwirtinnen und Junglandwirte mit entsprechender beruflicher Qualifikation bis zu 16.080 € Förderung pro Jahr erhalten. Die Unterstützung wurde damit verdreifacht und kann jetzt bis zu rund 80.000 € in fünf Jahren betragen.

Nur wenn dies alles geschieht – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und die Zahlung von Ausgleichszulagen für ökologische, soziale und tierethische Leistungen – können wir eine zukunftsfähige Landwirtschaft erhalten.

GAP- Strategieplan



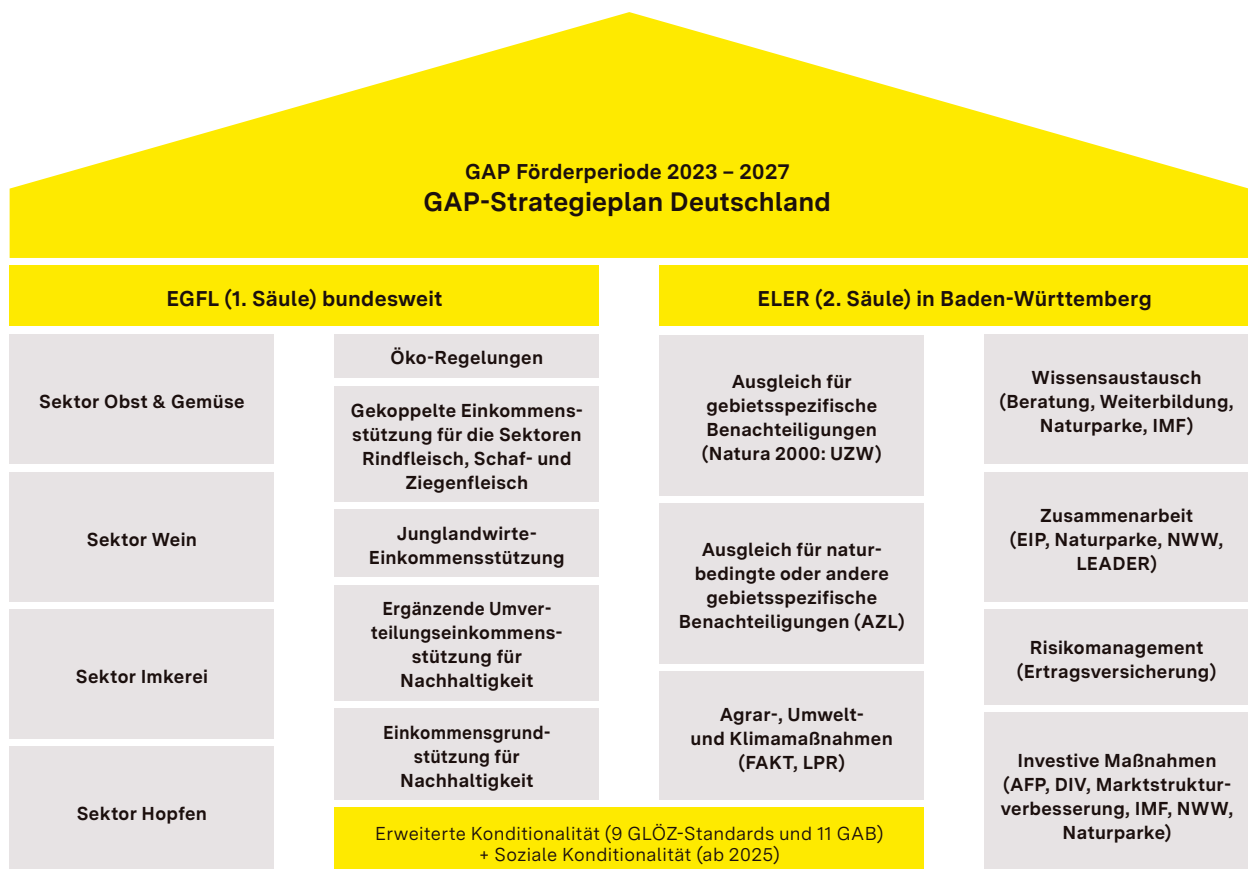
GAP-Strategieplan – kurz und bündig

Für die EU-Förderperiode 2023–2027 genehmigte die Europäische Kommission am 21. November 2022 erstmals einen gemeinsamen nationalen GAP-Strategieplan für Deutschland. Darin werden in einem Plan zusammengeführt: Unter die 1. Säule fallen u.a. die Direktzahlungen und die Sektorprogramme Obst & Gemüse, Wein, Hopfen sowie Imkerei. Alle Fördermaßnahmen der 1. Säule werden durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen der 1. Säule ist einheitlich durch Bundesgesetze und/oder -verordnungen festgelegt. Die Umsetzung erfolgt überwiegend durch die Länder.

Die Ausgestaltung der Förderung der Sektoren Obst und Gemüse, Wein und Imkerei aus der 1. Säule kann zudem in Teilen an die regionalen Bedarfe ausgerichtet werden. Die Förderprogramme und –maßnahmen dieser Sektoren in Baden-Württemberg sind im 2. Teil dieser Broschüre beschrieben.

Die Förderprogramme der 2. Säule hingegen werden durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert und durch die Bundesländer umgesetzt.

Struktur der Förderung in Baden-Württemberg im GAP-Strategieplan



Ziele des GAP-Strategieplans

Die Fördermaßnahmen des GAP-Strategieplans wurden in Deutschland auf Grundlage der ermittelten Bedarfe und der auf EU-Ebene vorgegebenen allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP ausgestaltet. Die allgemeinen Ziele umfassen die Förderung eines intelligenten, diversifizierten und krisenfesten Agrarsektors, die Stärkung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Förderung des Ländlichen Raumes.

Zur Erreichung der allgemeinen Ziele werden die folgenden neun spezifischen Ziele sowie das Querschnittsziel „Wissen, Innovation und Digitalisierung“ für die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum verfolgt:

1.	Einkommenssicherung	10. Wissen, Innovation und Digitalisierung
2.	Erhöhte Wettbewerbsfähigkeit	
3.	Stellung der landw. Betriebe in der Wertschöpfungskette	
4.	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
5.	Nachhaltiges Ressourcen-Management	
6.	Erhaltung von Landschaft und Biodiversität	
7.	Unterstützung des Generationswechsels	
8.	Dynamische ländliche Entwicklung	
9.	Nahrungsmittelsicherheit, Qualität und Tierwohl	

Quelle: angepasst nach DG Agri, 2019

Die Grüne Architektur der GAP

Die Konditionalität, die Öko-Regelung der 1. Säule und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule stellen die drei Kernelemente der Grünen Architektur der GAP dar:

Konditionalität: Sie bestimmt die Grundvoraussetzungen, die die Landwirtinnen und Landwirte erfüllen müssen, wenn sie Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule beantragen. Die Konditionalität umfasst neun Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) sowie elf Rechtsakte zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB).

Öko-Regelungen (ÖR): Öko-Regelungen sind für Landwirtinnen und Landwirte freiwillig. Sie können mit den Öko-Regelungen Ihr Prämienniveau erhöhen. Die Öko-Regelungen sind bundeseinheitlich und einjährig. Ihre Finanzierung erfolgt aus der 1. Säule der GAP. Deutschland bietet sieben Öko-Regelungen an und wendet dafür 23 Prozent der Mittel der Direktzahlungen auf.

Diese Öko-Regelungen können Landwirtinnen und Landwirte wählen und damit ihr Prämienniveau erhöhen:

ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Ackerbrache/Blüh-/Altgrasstreifen und -flächen)

- a) Bereitstellung nicht produktiver Ackerflächen
- b) Blühstreifen oder -flächen auf den ÖR1a-Flächen
- c) Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
- d) Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland

ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %.

ÖR 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

ÖR 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in „Natura 2000“-Gebieten

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM): Die AUKM sind Teil der 2. Säule der GAP und dienen übergeordneten Zielen wie dem Erhalt von Ökosystemen oder der Ressourceneffizienz. Alle EU-Mitgliedstaaten müssen AUKM und Tierwohlmaßnahmen anbieten und dafür mindestens 35 % ihres Budgets aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) aufwenden. Außerdem wird mit der Umschichtung von Mitteln aus der 1. Säule der Mittelrahmen in der 2. Säule gestärkt. In Deutschland steigen die Mittel aus der Umschichtung von 10 % im Jahr 2023 auf 15 % im Jahr 2027.

Damit steht der nationale GAP-Strategieplan ganz im Sinne des Europäischen Green Deals und vertieft bereits bestehende Bestrebungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Biodiversitätsschutz.

2. Säule der GAP in Baden-Württemberg

In der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 setzt Baden-Württemberg neue Akzente. So liegt neben der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten ein Fokus auf der Stärkung der Umwelt- und klimabezogenen Maßnahmen. Vor allem die Förderung der

Biodiversität im Einklang mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz von Baden-Württemberg und die Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes sollen erreicht werden. Weiterhin hat sich Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, den Ökolandbau bis 2030 auf 30 Prozent bis 40 Prozent in der Fläche auszuweiten.

Um den Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz zu stärken, werden neue Maßnahmen im bekannten Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) umgesetzt. Die Förderung von Ertragsversicherungen im Obst- und Weinbau, das als Förderprogramm in den GAP-Strategieplan ab dem Jahr 2025 integriert wird, soll zudem die Anpassungen an den Klimawandel für Obst- und Weinbaubetriebe gewährleisten.

Für eine zukunftsfähige Nutztierhaltung in Baden-Württemberg gibt es Anpassungen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm sowie neue FAKT-Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls. Ebenfalls werden für die Stärkung des Wissenstransfers und des Wissensaustauschs Maßnahmen im Bereich der Weiterbildung umgesetzt.

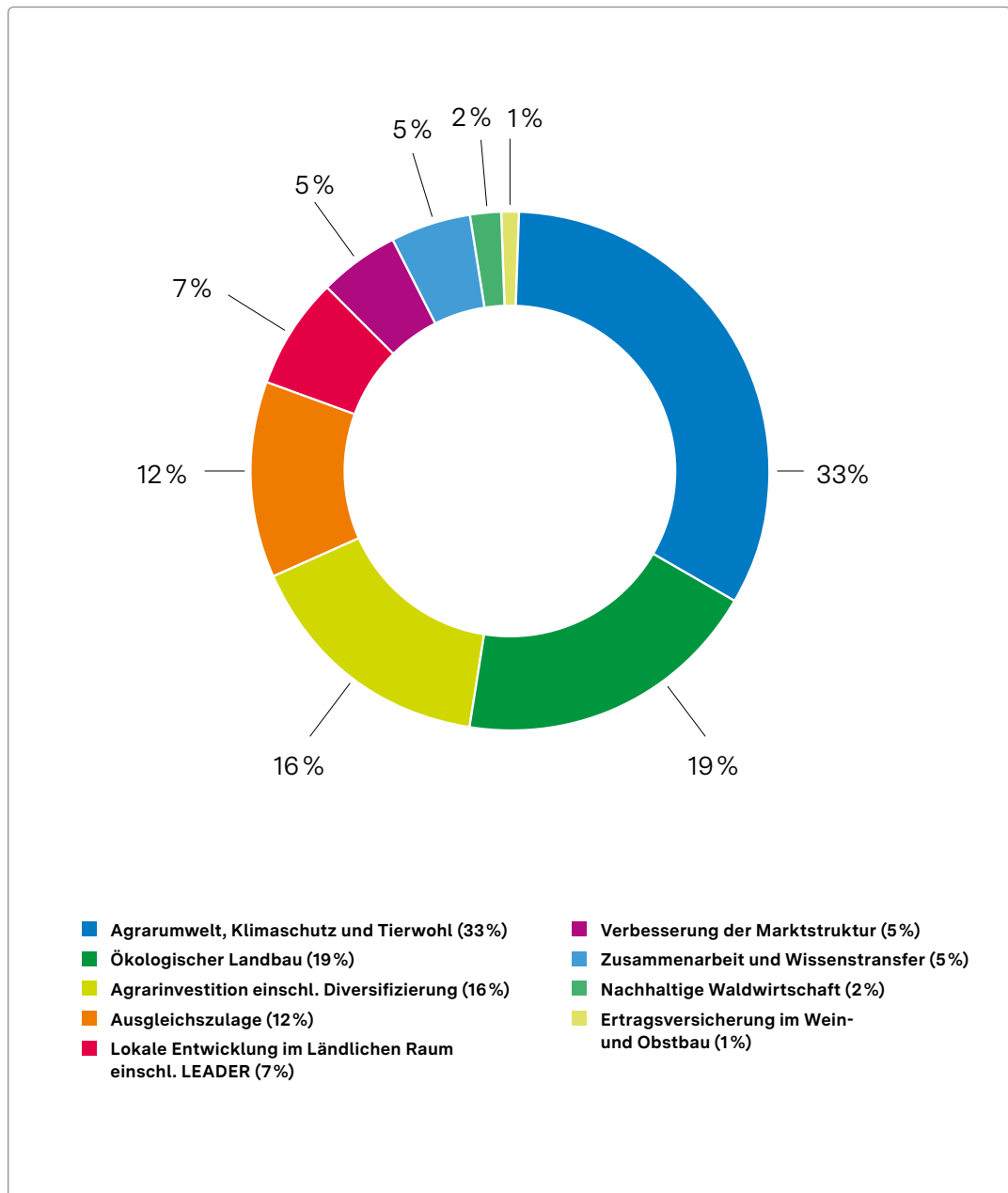
Baden-Württembergische Förderprogramme der 2. Säule im GAP-Strategieplan

In den GAP-Strategieplan sind für Baden-Württemberg 16 Förderprogramme, die über den ELER gefördert werden, aufgenommen:

1. Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)
2. Landschaftspflegeberichtlinie (LPR)
3. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)
4. Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
5. Umweltzulage Wald (UZW)
6. Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) inklusive Junglandwirteförderung
7. Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB)
8. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (DIV)
9. Marktstrukturverbesserung
10. Förderung von Ertragsversicherungen in Obst- und Weinbau (ab 2025)
11. Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
12. Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum
13. Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
14. Naturparke
15. Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
16. Regionalentwicklungsprogramm LEADER

Die Strategie von Baden-Württemberg im GAP-Strategieplan wird auch in der Finanzierung der einzelnen Förderprogramme deutlich.

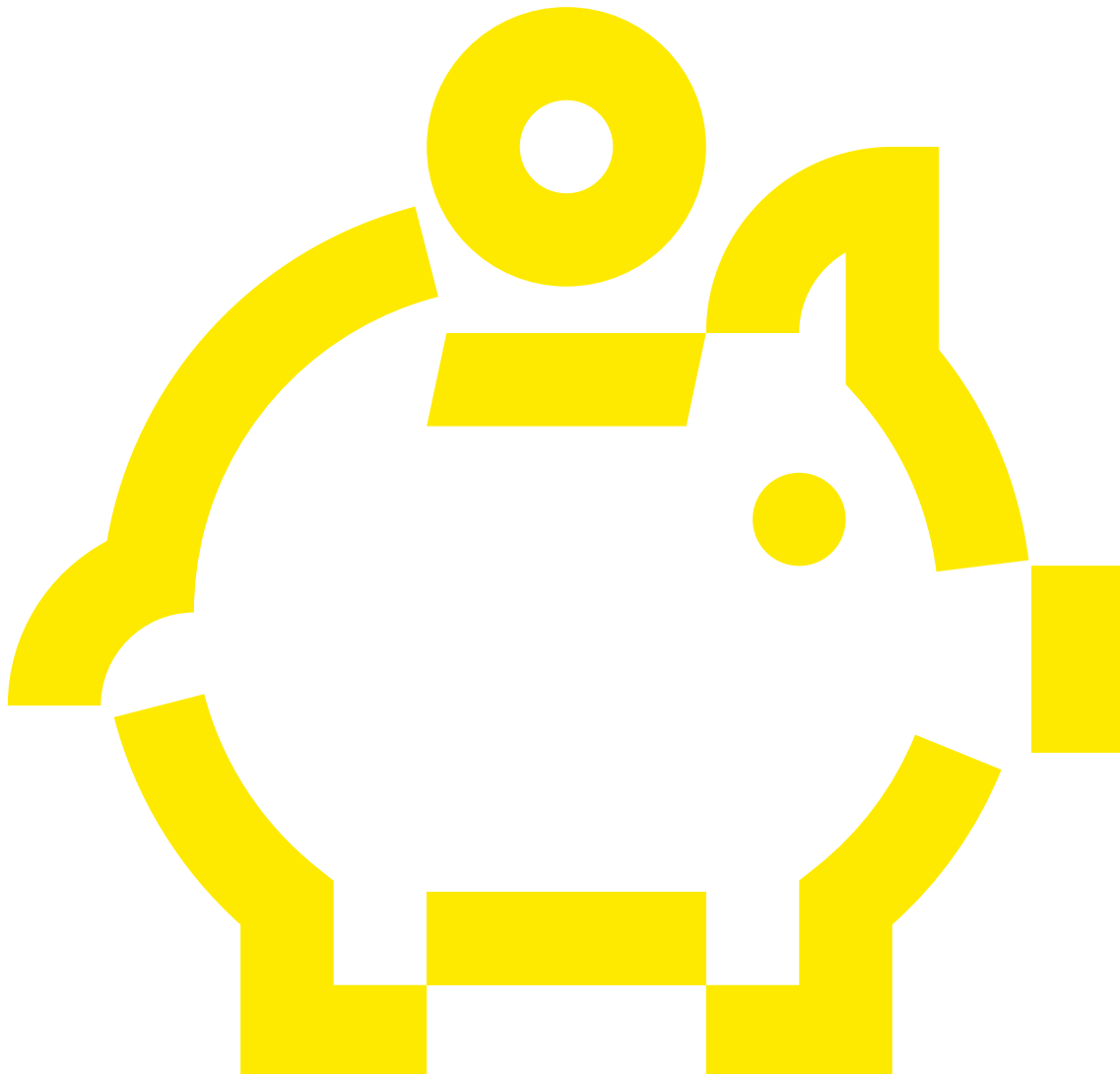
Das Fördervolumen der 2. Säule verteilt sich in Baden-Württemberg gemäß des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 auf folgende Handlungsfelder:



- Über 50 Prozent der Finanzmittel entfallen auf die Agrarumweltprogramme und die Förderung des ökologischen Landbaus (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II), Landschaftspflegerichtlinie – Teil Vertragsnaturschutz und Umweltzulage Wald). Zu berücksichtigen ist dabei, dass durch die Einführung freiwilliger Öko-Regelungen in den Direktzahlungen der 1. Säule gleichartige Maßnahmen in FAKT II nicht mehr angeboten werden können.

- Für den Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB), Marktstrukturverbesserung, Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL), Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau) stehen knapp 35 Prozent der Mittel zur Verfügung.
- Das Förderprogramm Nachhaltige Waldwirtschaft erhält zwei Prozent der Mittel.
- Für Wissenstransfer und Zusammenarbeit (Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, Weiterbildungsoffensive in Landwirtschaft und im Ländlichen Raum und die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)) werden fünf Prozent der Mittel verwendet.
- Für die lokale Entwicklung im Ländlichen Raum (LEADER, Naturparke Baden-Württemberg Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)) stehen circa sieben Prozent Mittel bereit. Das Regionalprogramm LEADER unterstützt das bürgerschaftliche Engagement und trägt damit zur Stärkung der Bürgergesellschaft und des gesellschaftlichen Zusammenhalts maßgeblich bei.

Zusätzlich werden als Beitrag zur Finanzierung des Mehraufwandes für die operative Umsetzung der Förderprogramme in begrenztem Umfang ELER-Mittel als sogenannte „Technische Hilfe“ bereitgestellt.





Teil 1

Förderprogramme mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)

Mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) werden die erfolgreichen Vorgängerprogramme MEKA und FAKT I in der neuen GAP-Förderperiode seit 2023 fortgeschrieben und in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Rund 40 Prozent der für den nationalen GAP-Strategieplan Deutschlands für Baden-Württemberg vorgesehenen Finanzmittel zur Entwicklung des Ländlichen Raums für den Zeitraum 2023 bis 2027 entfallen auf das Programm FAKT II mit seinen rund 40 Maßnahmen. Neben der Fortführung von bewährten Fördermaßnahmen werden neue Maßnahmen insbesondere zur Stärkung der Biodiversität und des Tierwohls angeboten. FAKT II bietet außerdem u.a. eine verbesserte Förderung der Grünlandstandorte und eine stärkere Förderung des ökologischen Landbaus, um dessen besondere Leistungen im Klima- und Ressourcenschutz sowie für den Erhalt der Artenvielfalt zu honorieren.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter
(Untere Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Was soll erreicht werden?

Das Ziel von FAKT II ist u.a. der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser und Boden, der Erhalt und die Förderung der Biodiversität sowie die Förderung der tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.

Was wird gefördert?

FAKT II fördert – ähnlich eines Baukastensystems kombinierbar – folgende Maßnahmenbereiche:

- A** Umweltbewusstes Betriebsmanagement
- B** Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland
- C** Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen
- D** Ökologischer Landbau
- E** Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen
- F** Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz
- G** Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Wer wird gefördert?

Es gilt u.a.:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent beträgt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Es gilt u.a.:

- Maßnahmen müssen i.d.R. mehrjährig durchgeführt werden oder sind bei den besonders tiergerechten Haltungsverfahren (G-Maßnahmen) einjährig
- Keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm im gesamten Unternehmen
- Förderung erfolgt nur auf Flächen in Baden-Württemberg
- Mindestschlaggröße beträgt 100 m²

Wie wird gefördert?

Es gilt u.a.:

- Jede Maßnahme ist mit einer bestimmten Prämie, in der Regel je Hektar oder Baum oder Tier bzw. GV, bewertet.
- Die Prämienzahlung erfolgt jährlich.
- Mindestbewilligungsbetrag: 250 Euro pro Betrieb im Jahr

Kurzübersicht FAKT II-Maßnahmen**Stand 01.06.2023**

Maßnahmenbereich	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT II	Fördersatz
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement	
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha
A 3	Förderung kleiner Strukturen (ab Antragsjahr 2026)	70 €/ha
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland	
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150 €/ha
B 3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260 €/ha
B 4	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen	300 €/ha
B 5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300 €/ha
B 6	Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II - Grünlandflächen	50 €/ha
B 7	Verzicht auf chemisch-synth. Produktionsmittel auf Grünland	80 €/ha
C	Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen	
C 1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5 €/Baum
C 2	Bewirtschaftung von Weinbausteillagen (ab Antragsjahr 2026)	1.000 €/ha
C 3	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	
C 3	Vorderwälder Rind – Milchkuh	380 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Mutterkuh	130 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Zuchtbulle	200 €/Tier
C 3	Hinterwälder Rind/Milchkuh	600 €/Tier
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Mutterkuh	160 €/Tier
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Zuchtbulle	360 €/Tier
C 3	Limpurger Rind – Milchkuh	580 €/Tier
C 3	Braunvieh a.Z. – Milchkuh	550 €/Tier
C 3	Braunvieh a.Z. – Mutterkuh	160 €/Tier
C 3	Altwürttemberger Pferd/Schwarzw. Fuchs – Stute	120 €/Tier
C 3	Altwürttemberger Pferd/Schwarzw. Fuchs – Hengst	250 €/Tier
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Muttersau	160 €/Tier
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Zuchteber	180 €/Tier
C 3	Deutsches Edelschwein/Deutsche Landrasse – Muttersau	100 €/Tier
C 3	Deutsches Edelschwein/Deutsche Landrasse – Zuchteber	180 €/Tier
D	Ökologischer Landbau	
D 2	Einführung Ökolandbau – Acker/Grünland	430 €/ha
D 2	Einführung Ökolandbau – Gartenbau	950 €/ha
D 2	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen	1.450 €/ha

Maßnahmenbereich	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT II	Fördersatz
D 2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker/Grünland	240 €/ha
D 2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	680 €/ha
D 2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	1.000 €/ha
D 2	Ökolandbau -Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb)	40 €/ha
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen	
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau	100 €/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60 €/ha
E 5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2.700 €/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
E 7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650 €/ha
E 8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	730 €/ha
E 9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130 €/ha
E 10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100 €/ha
E 11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300 €/ha
E 12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, -dinkel, -tricalenanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50 €/ha
E 13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150 €/ha
E 13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230 €/ha
E 14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500 €/ha
E 15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260 €/ha
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz	
F 3	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	50 €/ha
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100 €/ha
G	Besonders tiergerechte Haltungsverfahren	
G 1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe	14 €/Tier
G 2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe	23 €/Tier
G 3.1	Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Einstiegsstufe	25 €/100 Tiere
G 3.2	Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe	65 €/100 Tiere
G 3.3	Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe Variante Bruderhahn	130 €/100 Tiere
G 4.1	Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrasen	130 €/100 Tiere
G 4.2	Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen	8 €/Tier
G 5	Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (Abferkelung)	110 €/Tier
G 5	Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (Deckzentrum)	45 €/Tier
G 5	Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe (Wartestall)	125 €/Tier
G 6	Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe	8 €/Tier
G 7	Tiergerechte Haltung von Kälbern	35 €/Tier

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landschaftserhaltungsverbände (LEV) und Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)
www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de



Landschaftspflegeberichtlinie (LPR)

Die Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) dient dem Erhalt und der Pflege naturschutzwichtiger Flächen oder des Erhalts seltener Tier- und Pflanzenarten oder ihrer Lebensräume und damit den Zielen der Bundes- und Landes-Naturschutzgesetze und der Natura 2000-Richtlinien der Europäischen Union. Es können sowohl bewirtschaftete als auch nichtbewirtschaftete Flächen in die Förderung einbezogen werden. Neben der mehrjährigen naturschutzorientierten Flächenbewirtschaftung/-pflege („Vertragsnaturschutz“) sind die Biotopgestaltung, der Artenschutz, die Biotop- und Landschaftspflege, der Grunderwerb zu Naturschutzzwecken sowie Investitionen und Dienstleistungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentliche

Bestandteile der LPR. Im Zuge der Rückkehr des Wolfes wurde die LPR um Maßnahmen zum Herdenschutz und zum Ausgleich eines wolfsbedingten Mehraufwandes erweitert.

Teil A: Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege („Vertragsnaturschutz“)

Was soll erreicht werden?

Die Förderung einer naturschutzorientierten Landbewirtschaftung und Landschaftspflege im Rahmen einer mehrjährigen naturschutzorientierten Flächenbewirtschaftung/-pflege leistet einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt. Die Verpflichtungen, die zur Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels notwendig und sinnvoll sind, werden individuell mit den Bewirtschaftenden festgelegt („Vertragsnaturschutz“). Für die hierdurch entstehenden Ertragsminderungen und Mehraufwendungen erhalten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Rahmen der Förderung einen finanziellen Ausgleich.

Was wird gefördert?

Je nach naturschutzfachlichem Erfordernis und den Ausgangsbedingungen der jeweiligen Fläche werden über die mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege und Entwicklung von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Wer wird gefördert?

Landwirtinnen und Landwirte sowie andere natürliche und juristische Personen

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Eine naturschutzfachliche Zielsetzung, in der Regel abgeleitet aus Naturschutz-Fachplanungen
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt auf Basis eines Förderbescheids mit fünfjähriger Laufzeit. Die Zuwendungshöhe erfolgt in der Regel nach Standard-Förderbeträgen, die den maßnahmen-spezifischen Arbeitsaufwand und/oder Einkommensverluste abdecken. Nach einer verbindlichen Vereinbarung der Verpflichtungen und Erteilung eines Förderbescheids zu Beginn der Laufzeit werden die Fördermittel nach jährlicher Beantragung im Gemeinsamen Antrag (Sammelantrag) ausgezahlt. In Gebieten mit besonderen Auflagen (u. a. AZL, Naturschutzgebiete, Wasserschutz) wird die Förderhöhe angepasst, um Doppelförderung auszuschließen.

Kurzübersicht Maßnahmen LPR Teil A „Vertragsnaturschutz“ Stand 01.01.2024

1. Maßnahmen zur naturschutzorientierten Ackerbewirtschaftung: Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung [€/ha]

Grundleistungen			Zulagen		
1.1	Extensive Ackerbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung	810	1.5	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	270
1.2	Extensive Ackerbewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung	620	1.6	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	360
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	600	1.7	Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen	140
1.4	Buntbrache	1.050	1.8	Aufgrund besonderer Rahmenbedingungen/ Anforderungen bei Ökolandbau (nur bei Verzicht auf Beikrautregulierung bei 1.1, 1.2, 1.4)	125

2. Maßnahmen zur naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung (Wiesennutzung, Mahd) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln [€/ha]

Grundleistungen			Zulagen		
2.1	Einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	330	2.9	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45
2.2	Zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	470	2.10	Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei höherem Arbeits- und Beratungsaufwand	85
2.3	Mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	460	2.11	Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig	70
2.4	Zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	400	2.12	Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig	100
2.5	Mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	330	2.13	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bspw. Messerbalkenmähtwerk, Zwillingsbereifung)	50
2.6	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	570			
2.7	Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung	700			
2.8	Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung	420			

3. Maßnahmen zur naturschutzorientierten Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln [€/ha]

Grundleistungen			Zulagen		
3.1	Hütehaltung – je Weidegang		3.5	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45
3.1.1	ein Weidegang in Hütehaltung	220	3.6	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei höherem Arbeits- und Beratungsaufwand	85
3.1.2	zwei Weidegänge in Hütehaltung	440	3.7	Weidepflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben	100
3.1.3	drei (oder mehr) Weidegänge in Hütehaltung	660	3.8	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bspw. Messerbalkenmähtwerk, Zwillingsbereifung)	50
3.2	Extensive Standweide	310	3.9	Ziegenweide oder Ziegen mitführen	160
3.3	Koppelweide mit mindestens zwei Weidegängen	370	3.10	Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden (nur innerhalb der Fördergebiete Wolfsprävention)	100
3.4	Mähweide	460			



**Hinweise zu Förderinhalten und –
voraussetzungen können abgerufen
werden unter:**

[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de)



Teil B–F: Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität und der Kulturlandschaft

Was soll erreicht werden?

Mit der Landschaftspflegerichtlinie werden neben der vorgenannten mehrjährigen naturschutzorientierten Flächenbewirtschaftung/-pflege („Vertragsnaturschutz“) auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zur Erhaltung der Kulturlandschaft gefördert, außerdem naturschutzfachliche Studien und Planungen sowie das Management von Naturschutzprojekten. Naturschutzbezogene

Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft und werden ebenfalls gefördert. Die Finanzierung der Teile B–F der Landschaftspflegerichtlinie erfolgt ohne Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und ist deshalb nicht Teil des GAP-Strategieplans.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter
(Untere Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de)



Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)

Was soll erreicht werden?

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, naturbedingt benachteiligte Gebiete und Gebiete mit spezifischen Nachteilen) zu sichern – zur Erhaltung der Landschaft und zur Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Ebenso dient sie der Erhaltung und der Verbesserung der biologischen Vielfalt und trägt zur Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert bei.

Was wird gefördert?

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, die Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen sowie der Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg.

Wer wird gefördert?

Aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent beträgt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Die landwirtschaftlichen Flächen müssen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten als Dauergrünland oder als Dauerkultur oder Ackerland bewirtschaftet und überwiegend für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.



Wie wird gefördert?

Die Ausgleichsleistungen je Hektar werden wie folgt differenziert:

- Berggebiet: nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung: 100 – 140 Euro/ha
- Aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete: nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung und Bewirtschaftungssystem: 25 – 80 Euro/ha
- Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete: Einheitlich 40 Euro/ha

Ausgleichsleistungen werden unabhängig von der Kulturart (Ackerland/Dauergrünland) gleichermaßen gefördert. Ab einer angemeldeten Fläche von 100 Hektar erfolgt eine degressive Staffelung. Der Mindestbewilligungsbetrag beträgt 250 Euro.

Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)

Was soll erreicht werden?

Die Zuwendungen dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit gemäß § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Durch die Förderung sollen private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer insbesondere bei der Umsetzung der 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen nachfolgend genannten Kriterien unterstützt werden:

- Erhaltung und Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zum globalen Kohlenstoffkreislauf
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen
- Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder
- Bewahrung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder
- Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder
- Steigerung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder
- Verbesserung der Erschließungs- und Bewirtschaftungsstrukturen der Wälder

Was wird gefördert?

- Bodenschonende Holzerntetechniken zur Erhaltung der Schutzfunktionen der Böden
- Maßnahmen zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Maßnahmen, die der Bewahrung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt dienen
- Maßnahmen, die der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen dienen (Bodenschutz kalkungen)

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Bei einzelnen Maßnahmenbereichen gelten weitergehende Einschränkungen.

Wie wird gefördert?

Projektförderung in Form von Zuschüssen

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter
(Untere Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)





Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter
(Untere Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Umweltzulage Wald (UZW)

Was soll erreicht werden?

Rund 27 Prozent der Waldfläche Baden-Württembergs (391.900 ha) liegen in Natura 2000-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat (FFH-) und Vogel-schutzgebiete). 24 Prozent der in den Natura 2000- Gebieten liegenden Wälder sind in privatem Besitz. Die Bewirtschaftung dieser Wälder ist weiterhin möglich. Allerdings führt die erforderliche Bewahrung besonderer FFH-Waldlebensraumtypen zu Einschränkungen, etwa bei der Baumartenwahl. Die Umweltzulage Wald gleicht damit den Verzicht auf waldbauliche und waldwirtschaftliche Freiheiten aus.

Was wird gefördert?

Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten, welche Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer bei der Bewirtschaftung von FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot nach der Richtlinie 92/43/EWG bzw. durch die allgemeinen Schutzvorschriften zum Verschlechterungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz entstehen. Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten, welche Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer bei der Bewirtschaftung von Auerhuhnvorrang-flächen gemäß Aktionsplan Auerhuhn in und außerhalb von Vogelschutzgebieten durch die Beachtung der Vorgaben des Aktionsplan Auerhuhns entstehen.

Wer wird gefördert?

Private Waldbesitzerinnen und -besitzer

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Eine Förderung wird für Waldflächen gewährt, die sich im Eigentum des Antragstellenden befinden und die innerhalb der behördlich erstellten UZW-Natura-2000-Kulisse bzw. der UZW-Auerhuhn-Kulisse liegen.

Wie wird gefördert?

Jährliche Festbetragsfinanzierung: 50 Euro/ha FFH-Waldlebensraumtypenfläche bzw. Auerhuhnvorrangflächen

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter
(Untere Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Was soll erreicht werden?

Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms AFP ist es, investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten Landwirtschaft zu fördern. Neben der Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der Betriebe sollen die geförderten Maß-nahmen besonders der Verbesserung des Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Verbesserung des Tierwohls dienen.



Was wird gefördert?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Anlage von Dauerkulturen, Einrichtungen des Kulturschutzes wie Hagelnetze oder Frostschutzbewässerung, bestimmte Maschinen der Außenwirtschaft sowie Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- Betriebszusammenschlüsse von Landwirtinnen bzw. Landwirten

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung und des Maßnahmen Erfolgs anhand einer Vorweg- und Auflagenbuchführung
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 210.000 Euro je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 250.000 Euro je Jahr bei Verheirateten
- Erfüllung besonderer Anforderungen an den Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen: Erfüllung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- Tierbestandsobergrenzen, z. B. max. 600 Rinder, davon 300 Milchkühe
- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- Wassersparende Technologie bei Investitionen in Bewässerungsanlagen
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 Euro

Wie wird gefördert?

- Förderobergrenze von 2 Mio. € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen
- Zuschuss in Höhe von 20 Prozent
- Zuschuss in Höhe von 30 Prozent bei Investitionen zur Vorsorge gegen Witterungsrisiken
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von bis zu 40 Prozent möglich unter Einhaltung der Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- Zuschuss für die Erschließung 20 Prozent
- Junglandwirtinnen und Junglandwirte können einen um 10 Prozent (max. 20.000 Euro) erhöhten Zuschuss erhalten
- Zuschuss für die Betreuung des Fördervorhabens in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gebühren für Betreuerinnen und Betreuer



Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter
(Untere Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB)

Was soll erreicht werden?

Ziel des Programms zur Investitionsförderung in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ist es, durch investive Maßnahmen die Arbeitswirtschaft, das Tierwohl sowie das Einkommen zu fördern und damit den Erhalt dieser bedeutsamen Betriebsgruppe und den Neueinstieg in die Landwirtschaft zu ermöglichen. Durch die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe soll eine

langfristige Bewirtschaftung sichergestellt werden und damit zum Erhalt der Kulturlandschaft durch Offenhaltung und Pflege beitragen.

Was wird gefördert?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Hangspezialmaschinen, einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen

Wer wird gefördert?

Unternehmen der Landwirtschaft

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- Nachweis der nachhaltigen Tragfähigkeit der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts
- Die Summe der im Betrieb erzielten landwirtschaftlichen Umsätze (Standardoutput) darf den Betrag von 120.000 Euro nicht überschreiten
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen: Erfüllung der besonderen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 Euro

Wie wird gefördert?

- Förderobergrenze von 200.000 € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen (für den Umbau weg von der Anbindehaltung sind 500.000 Euro möglich)
- Zuschuss in Höhe von 20 Prozent
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von 40 Prozent, sofern bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung eingehalten werden. Beim Umbau weg von der Anbindehaltung sind 50 Prozent möglich.



Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (DIV)

Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung ist es, die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit zu unterstützen. Die Förderung ermöglicht alternative Entwicklungen für landwirtschaftliche Betriebe* und dient der Erhaltung der Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum.

Was wird gefördert?

Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte
- Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahen Bereichen, wie z. B. der Pensionspferdehaltung, Gastronomie oder Ferien auf dem Bauernhof

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der Landwirtschaft*, des Wein- und Gartenbaus (alle Rechtsformen)
- Landwirtschaftliche* Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Ehegatten und Ehegattinnen sowie mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder weiterentwickeln
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen* Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme mittels eines Investitions- und Marketingkonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 210.000 Euro je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 250.000 je Jahr bei Verheirateten

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

- Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen

Wie wird gefördert?

- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens von 20.000 Euro
- Einhaltung des Gesamtwertes der je Unternehmen gewährten Deminimis-Beihilfen von 300.000 Euro in den vergangenen drei Jahren
- Zuschuss in Höhe von 25 Prozent

*einschließlich Fischerei- und Aquakulturunternehmen

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter
(Untere Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)





Wer hilft bei Fragen weiter?

Regierungspräsidien
(Abteilung Landwirtschaft)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Marktstrukturverbesserung

Was soll erreicht werden?

Die investive Marktstrukturförderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um dadurch zur Absatz- und Erlössicherung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen. Der Verarbeitungs- und Vermarktungssektor in Baden-Württemberg benötigt leistungsfähige und schlagkräftige Strukturen, um den Marktanforderungen hinsichtlich Menge, Qualität und Regionalität sowie Angebotsstruktur gerecht zu werden. Darüber hinaus soll auch ein

Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes geleistet werden. Ein besonderer Schwerpunkt mit erhöhten Fördersätzen wird auf die Verarbeitung und Vermarktung von Qualitätsprodukten gelegt, wie z. B. Bioprodukten oder Produkten nach Qualitätsregelungen der EU oder des Landes wie dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) oder Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW).

Was wird gefördert?

- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Bereichen Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung
- Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung und/oder Digitalisierung von technischen Anlagen

Wer wird gefördert?

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung: Lieferverträge mit der Erzeugerseite für einen Teil der geförderten Kapazitäten
- Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens
- Verbesserte Ressourcennutzung oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen

Wie wird gefördert?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz gestaffelt zwischen 10 und 40 Prozent der förderfähigen Kosten; bei Vorhaben in Verbindung mit dem Förderprogramm Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-AGRI)“ zusätzlich bis zu 20 Prozentpunkte
- Mindestinvestitionsvolumen: 50.000 Euro



Mehrgefahrenversicherung (gilt ab 2026)

Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken ist die Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge, um eine wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen und erhöhte Einkommensverlustrisiken aufgrund der zunehmenden Häufigkeit und höheren Ausmaße extremer Witterungsereignisse zu vermindern. Insbesondere für die Dauerkulturen im Obst- und Weinbau, die ein sehr hohes Schadenspotenzial aufweisen, werden bisher keine erschwinglichen Versicherungen am Markt angeboten und vorbeugende Maßnahmen sind oftmals nicht möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Versicherungsprämien für Mehrgefahrenversicherungen des Frucht-ertrages gegen die Risiken Hagel, Starkfrost, Sturm und/oder Starkregen für in Baden-Württemberg gelegene Anbauflächen des Obst- Wein- und Hopfenbaus. Dabei müssen ab 2026 stets mindestens zwei der förderfähigen Risiken je Kulturgruppe versichert sein (Zuwendungsvoraussetzung).

Wer wird gefördert?

- Zuwendungsempfänger sind aktive Betriebsinhaberinnen und -inhaber mit Anbaufläche in Baden-Württemberg.
- Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn das Unternehmen des Betriebsinhabers sich in Schwierigkeiten befindet.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Zuwendungsfähig sind Versicherungen, die einen Selbstbehalt von mindestens 20 % (Abzugsfranchise) und eine Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme umfassen. Eine darüberhinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig.
- Zuwendungsfähig sind Versicherungssummen bis zu folgenden Höchsthektarwerten:

Kulturgruppe	Höchstwerte in €/Hektar
Kernobst	20.000
Steinobst	20.000
Strauchbeeren	30.000
Erdbeeren	30.000
Wein- oder Tafeltrauben	30.000
Hopfen	15.000

- Die versicherte Mindestfläche je Kulturgruppe, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Regierungspräsidium Stuttgart
(Abteilung Landwirtschaft)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

Mehrgefahrenversicherung@rps.bwl.de





- Es sind nur Verträge mit Versicherungsunternehmen zuwendungsfähig, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgeschlossen haben und sich bereit erklärt haben, die erforderlichen Vertragsdaten an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
- Für die Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde ist den Versicherungsunternehmen eine schriftliche Vollmacht vom Antragstellenden zu erteilen.

Wie wird gefördert?

- Die Zuwendung wird als jährlicher Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuwendungen beträgt bis zu 50 Prozent der jährlichen Versicherungsprämien für förderfähige Versicherungen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte, Beiträge, Gebühren und sonstige Steuern.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat
Baden-Württemberg
(Abteilung Landwirtschaft)

www.beratung-bw.de
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

Was soll erreicht werden?

Die Förderung vielfältiger Beratungsangebote soll die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Entscheidungsfindung und Betriebsführung unterstützen, um Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen und zu erhalten. Die Beratung unterstützt damit den Wissenstransfer und die Innovation im landwirtschaftlichen Sektor.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Beratungsleistungen aus einem Katalog von Beratungsmodulen in den Bereichen Unternehmensführung & Einkommenskombination, Ackerbau, Sonderkulturen, Ökolandbau, Tierhaltung, Tierwohl & Tiergesundheit, Biodiversität, Klimaschutz & Nachhaltigkeit.

Wer wird gefördert?

Beratungsorganisationen, die in einem Vergabeverfahren ausgewählt wurden und die eine Dienstleistungskonzession für die Erbringung bestimmter Beratungsmodule erhalten haben. Die Förderung wird an landwirtschaftliche Betriebe weitergereicht.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Durchführung eines Beratungsmoduls aus dem veröffentlichten Katalog
- Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern mit Sitz in Baden-Württemberg
- Durchführung einer neutralen Beratung durch zugelassene Beratungskräfte
- Mindestqualifikation und regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte
- Einbindung der Beratungsorganisation in die Organisationsstruktur des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) bzw. Teilnahme an AKIS



Wie wird gefördert?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- modulspezifische Fördersätze gemäß GAP-Strategieplan und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen 50 und 100 Prozent der förderfähigen Kosten unter Beachtung der Förderhöchstgrenze des jeweiligen Beratungsmoduls
- Sofern Gegenstand der Beratung nicht die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV und/oder der Handel mit diesen ist, stellt die Förderung eine Deminimis-Beihilfe für das beratene Unternehmen dar.

Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im Ländlichen Raum

Was soll erreicht werden?

Ziel der Förderung ist es, durch spezifische Weiterbildungsangebote die ökonomischen und ökologischen Kompetenzen der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern und Arbeitskräften im Agrarsektor sowie eine zeitgemäße digitale Ausstattung der Bildungseinrichtungen und –träger im Agrarbereich und im Ländlichen Raum zu fördern.

Was wird gefördert?

In der Weiterbildungsoffensive werden drei Maßnahmen gefördert:

1. Konkrete Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 40 und maximal 120 Unterrichtseinheiten aus den Bereichen:
 - Digitalisierung in der Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau
 - Kooperationen/neue Wirtschaftsmodelle im Agrarbereich
 - Einstieg in die Landwirtschaft
 - Nachhaltige Bewirtschaftung und Stärkung der Biodiversität
 - Regionale Landwirtschaft
 - Lieferketten und neue Vermarktungsstrategien
2. Coaching in Gruppen, welches an die unter Ziffer 1. genannten Weiterbildungsmaßnahmen anschließt oder diese begleitet und zwischen 20 und 25 Unterrichtseinheiten umfasst
3. Investitionen in die IT-Ausstattung (nach einer Positivliste) von anerkannten Bildungseinrichtungen und –trägern für Weiterbildungsmaßnahmen im Ländlichen Raum

Wer wird gefördert?

- Weiterbildungseinrichtungen und –träger von Weiterbildungsmaßnahmen für den Ländlichen Raum, einschließlich Zusammenschlüssen, sowie Verbände und Institutionen, deren satzungsgemäßer Zweck allein oder neben anderen die Förderung der ländlichen Weiterbildung umfasst
- Überbetriebliche Bildungseinrichtungen im Agrarbereich (nur für IT-Ausstattung)

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Einrichtungen und Träger können einschlägige Erfahrung in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich oder auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Dialogs zwischen Landwirtschaft und Verbraucherinnen und Verbrauchern nachweisen

Wer hilft bei Fragen weiter?

Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat
Baden-Württemberg
(Abteilung Landwirtschaft)
Regierungspräsidien
(Abteilung Landwirtschaft)

[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)





- Zuwendungsempfänger haben ihren Sitz in Baden-Württemberg
- Erreichung der Mindestzahl an teilnehmenden Personen

Der Antragsteller für die geförderte IT-Ausstattung ist von der zuständigen Behörde als Bildungsträger/-einrichtung anerkannt und die geförderte IT-Ausstattung ist für Weiterbildungen im oder für den Ländlichen Raum einzusetzen. Förderfähige Gegenstände sind auf einer Positivliste aufgeführt.

Wie wird gefördert?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz für Weiterbildung und Coaching: 80 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Fördersatz für Investitionen in die IT-Ausstattung: 65 % der zuwendungsfähigen Kosten
- Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten), die eindeutig der Maßnahme zugeordnet werden können und belegbar sind. Wartungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat
Baden-Württemberg
(Abteilung Landwirtschaft)

www.eip-agri-bw.de
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Zusammenarbeit/Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-AGRI)

Was soll erreicht werden?

Mit der Fördermaßnahme werden innovative Kooperationsprojekte mit praxisrelevanten Fragestellungen gefördert. Dabei soll der Dialog zwischen landwirtschaftlicher Praxis, der Wissenschaft und anderen am Innovationsprozess beteiligten Akteuren unterstützt werden, um Innovationsprozesse in der Landwirtschaft, im Garten-, Wein- und Obstbau zu beschleunigen. Alle Akteurinnen und Akteure werden aktiv in die Entscheidungsprozesse und in die Projektumsetzung eingebunden. Das gilt insbesondere auch für die Partner der landwirtschaftlichen Praxis. Im Fokus der unterstützten Projekte stehen

aktuelle Herausforderungen des Agrarsektors, wie zum Beispiel die Digitalisierung, der Klimawandel und notwendige Anpassungen an den Klimawandel, die Ressourcenknappheit und der Schutz der Ressourcen und Fragestellungen rund um die Tierhaltung. Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaften zu fördern.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die laufenden Kosten der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, wie z. B. Personalausgaben für eine Projektkoordination als Einheitsbeträge und Reisekosten der beteiligten Akteurinnen und Akteure; die Kosten für die Durchführung eines Innovationsvorhabens, wie z. B. Personalausgaben als Einheitsbeträge, allgemeine Sach- und Investitionsausgaben sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen zum Wissensaustausch, zur Vernetzung und zum Wissenstransfer.



Wer wird gefördert?

Rechtsfähige Operationelle Gruppen (OPG) oder eine rechtsfähige hauptverantwortliche Akteurin als Leadpartnerin oder ein rechtsfähiger hauptverantwortlicher Akteur als Leadpartner der OPG mit Sitz in Baden-Württemberg. Die Operationelle Gruppe muss sich neu zusammenschließen, um ein gemeinsames Projekt zu beginnen. Es kann auch eine bestehende Operationelle Gruppe unterstützt werden, die ein neues Projekt umsetzt. Es werden keine Operationelle Gruppen gefördert, an denen nur wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind oder die ein Projekt durchführt, welches ausschließlich wissenschaftliche Arbeiten umfasst.

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Die Operationelle Gruppe muss mindestens zwei Akteurinnen/Akteure umfassen.
- Die Operationelle Gruppe muss eine Kooperationsvereinbarung und einen Geschäftsplan vorlegen.
- Das Projekt der Operationellen Gruppe muss Innovationspotential aufweisen und zur Antragstellung hinreichend konkretisiert sein.
- Das Projekt muss durch positiven Beschluss des EIP-Auswahlgremiums beim MLR als zu förderndes Projekt eingestuft worden sein.
- Die Operationelle Gruppe verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Projektes.

Wie wird gefördert?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen, je nach Projekt und Fördergegenstand bis 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Naturparke

Was soll erreicht werden?

Ziel der Naturparkförderung ist insbesondere, die biologische Vielfalt zu sichern, das Miteinander von Mensch und Natur zu verbessern, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern, der Bevölkerung den Wert einer intakten Umwelt bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung im Ländlichen Raum gezielt zu steigern. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks sollen Erholungs- und Erlebnislandschaften gestaltet werden. Dabei gilt es, ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Naturnutzung herbeizuführen und einen naturverträglichen Tourismus zu fördern. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Naturräume, Landschaftselemente und Kulturbauten.

Was wird gefördert?

- Konzeptionserstellung (Naturparkpläne, Projektvorhaben)
- Entwicklung des Erholungswertes: Infrastruktureinrichtungen zur Erholungsnutzung
- Natürliches Erbe: Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des natürlichen Erbes

Wer hilft bei Fragen weiter?

Geschäftsstellen der Naturparke
in Baden-Württemberg
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)





- Kulturelles Erbe: Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke, einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft
- Sensibilisierung: Informations- und Umweltbildungsmaßnahmen (z. B. Ausstellungen, Themenwanderwege, Führungen, Infomaterialien, Aus- und Fortbildung von Naturparkführerinnen und Naturparkführern)
- Projektkoordination für die Begleitung von Projekten

Wer wird gefördert?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise)
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Naturparkvereine und -fördervereine

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Maßnahme erfolgt innerhalb der Naturparkkulisse und entspricht der Naturparkplanung

Wie wird gefördert?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen – je nach Maßnahme zwischen 60 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Wer hilft bei Fragen weiter?

Regierungspräsidien
(Abteilung Landwirtschaft)

www.frauen.landwirtschaft-bw.de
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)

Was soll erreicht werden?

Frauen sind europaweit der Motor der ländlichen Entwicklung, sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht. Das IMF-Programm fördert Frauen über Qualifizierung und Coaching sowie mit Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen. Unterstützt werden große und kleine Projekte. So entstehen Arbeitsplätze für Frauen unter anderem in den Bereichen Tourismus, Betreuung, Dienstleistungen und Nahversorgung.

Was wird gefördert?

- Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten u.a. für die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen, Maschinen und Anlagen
- bei Kursen, Workshops und coachings die Kosten für Referentenhonorare und Seminarleitung inklusive Reisekosten sowie Kosten für Raummiete inklusive der notwendigen technischen Ausstattung unabhängig von der Veranstaltungsform

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten
- Bildungsträger und -einrichtungen sowie sonstige Anbieterinnen und Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen



Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Kleinstunternehmen: Nachweis, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, Nachweis der fachlichen Eignung, Vorlage eines Unternehmenskonzeptes mit Informationen zum Unternehmenszweck, wirtschaftlichen Kennzahlen, Zahl der Frauenarbeitsplätze, Kosten- und Finanzierungsplan, Marktanalyse
- Kurse, Workshops, Coachings: Vorlage eines Konzeptes mit Informationen zu Qualifizierungsinhalten, Qualifikation der Referentinnen und Referenten, Dauer, Zahl der Teilnehmerinnen, Kosten- und Finanzierungsplan

Wie wird gefördert?

- Investitionen: 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 160.000 €
- In LEADER-Gebieten ist für Investitionen ein 10 Prozent höherer Fördersatz möglich, wenn dies in der Fördersatztabelle des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) festgeschrieben ist und ein positiver Beschluss des LEADER-Auswahlgremiums vorliegt.
- Kurse, Workshops, Coaching: 100 Prozent der oben genannten zuwendungsfähigen Ausgaben

Regionalentwicklungsprogramm LEADER

LEADER steht für die “Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft” und ist ein Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Ländlichen Räume. In 20 LEADER-Aktionsgebieten unterstützt das Land mit Mitteln der EU und des Landes eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung. Grundlage dafür ist die aktive und gezielte Beteiligung der Menschen vor Ort, denn sie kennen die Herausforderungen und die Potenziale ihrer Heimat am besten. Im Mittelpunkt des LEADER-Prozesses steht darum die Lokale Aktionsgruppe. Sie bildet eine Partnerschaft zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren. Gemeinsam benennen sie Ziele für ihre Region und halten diese in einem Regionalen Entwicklungskonzept fest. So können gezielt Bedarfe erkannt und passgenaue Ideen sowie Projekte entwickelt werden, die den Bürgerinnen und Bürgern einen Mehrwert bringen und den Ländlichen Raum insgesamt zukunftsfähig machen.

Ausrichten sollen sich die ideenreichen Strategien an den Zielen des Landes Baden-Württemberg. Hierzu zählen vor allem die Erhaltung des Ländlichen Raums als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land. Besondere Schwerpunkte bilden auch der Klimaschutz und die Klimaanpassung. Denn LEADER mit seiner engen Vernetzung verschiedener Akteure, ist prädestiniert dazu, einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des Europäischen Green Deal zu leisten. Fördermöglichkeiten bestehen u.a. in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Tourismus, Erhalt der Biodiversität, nachhaltige Ernährungssicherung und Nahversorgungsstrukturen oder bei der Verwendung von CO₂-speichernden Baustoffen.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Die Geschäftsstellen der jeweiligen
LEADER-Aktionsgruppen
Regierungspräsidien
(Abteilung Landwirtschaft)

www.leader-bw.de
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)





Da dies ein zentrales Anliegen der Landesregierung ist, stehen zur Förderung von Vorhaben zusätzlich Landesmittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sowie der Programme der Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) und Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF) zur Verfügung.

Die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt durch Projekte. Die Aktionsgruppe entscheidet selber darüber, welches Vorhaben mit EU-Mitteln und ggf. zusätzlich mit Landesmitteln gefördert werden soll. Dieser Projektansatz von unten nach oben wird als Bottom-up-Ansatz bezeichnet. Ein weiteres Merkmal ist die Vernetzung der zahlreichen engagierten Akteurinnen und Akteure auch über regionale Grenzen hinweg. Durch Kooperationen mit Aktionsgruppen im Inland und im europäischen Ausland können Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Projekte angestoßen werden.

Damit die LEADER-Aktionsgruppen bei ihrer Arbeit unterstützt und die vielfältigen Maßnahmen initiiert sowie begleitet werden, wird in jedem Aktionsgebiet ein Regionalmanagement eingerichtet. Die Regionalmanagerinnen und -manager sind direkter Ansprechpartner sowohl für Projektträger als auch für Bürgerinnen und Bürger, die am LEADER-Prozess interessiert sind.

Darüber hinaus stärkt das Land den LEADER-Ansatz mit dem „Regionalbudget“ zur Förderung von Kleinprojekten. Jeder Aktionsgruppe steht hierfür jährlich ein Budget aus Landesmitteln zur Verfügung. Damit können gezielt Kleinprojekte bis 20.000 Euro (Förderungssatz 80 Prozent) gefördert werden, die zur Strukturverbesserung in den Aktionsgebieten beitragen können.

Was wird gefördert?

- Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen LEADER-Aktionsgruppe festgelegten lokalen Entwicklungsstrategie
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben zwischen LEADER-Aktionsgruppen im Rahmen der gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Zusammenarbeit
- Förderung des Regionalmanagements (Geschäftsstelle) der örtlichen LEADER-Aktionsgruppe

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts



Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Das Vorhaben liegt im Gebiet einer oder mehrerer LEADER-Aktionsgruppen.
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts der LEADER-Aktionsgruppe.
- Ein positiver Beschluss der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe zur Förderung des Vorhabens liegt vor.

Wie wird gefördert?

- Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Öffentliche Vorhaben bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben nach dem ELR bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Vorhaben nach der VwV LPR oder IMF entsprechend der dort festgelegten Verfahrensbestimmungen
- Nicht-investive private Vorhaben, die zur Erreichung des Ziels h) des GAP-Strategieplans beitragen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben, die zur Erreichung des Ziels h) des GAP-Strategieplans beitragen bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die nationale öffentliche Kofinanzierung wird in diesen Fällen vom Zuwendungsempfänger sichergestellt.
- Die Förderobergrenzen richten sich nach den jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzepten. Bei gewerblichen Vorhaben beträgt die Förderobergrenze 200.000 € unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der je Unternehmen gewährten Deminimis Beihilfen.



Teil 2

Sektorprogramme mit Förderung über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft



Sektorprogramm Obst und Gemüse

Was soll erreicht werden?

Ziel ist die Stärkung der Marktposition der europäischen Obst- und Gemüseerzeuger und -innen und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Dazu werden Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse gefördert, welche durch die Planung, Steuerung und Bündelung des Angebotes sowie durch die gemeinsame Vermarktung die Position der Erzeuger im Wettbewerb stärken sollen.

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über mehrjährige operationelle Programme. In diesen legt die Erzeugerorganisation fest, welche Ziele mit dem operationellen Programm erreicht werden sollen, und wählt passend dazu verschiedene Interventionen, die über das Operationelle Programm gefördert werden sollen, aus. Die Interventionen können aus den folgenden Bereichen stammen:

- Absatzförderung und Kommunikation
- Beratungsdienste und technische Hilfe
- Ernteversicherung
- Investitionen z.B. in Maschinen, Gewächshäuser, Kühl- und Lagerhallen
- Umwelt und Forschung
- Qualitätsregelungen
- Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Konkret wurden in den vergangenen Jahren die Erzeugerorganisationen und die angeschlossenen Erzeugerinnen und Erzeuger unter anderem beim Bau von Lager- und Kühlhallen, bei der Anschaffung von Warenwirtschaftssystemen und Flurförderfahrzeugen, bei Investitionen in abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte, bei der Umstellung auf zeitgemäße Obstbaumsorten und bei dem Neubau und der Modernisierung von Gewächshäusern unterstützt.

Einen wichtigen Bestandteil stellen Interventionen in den Bereichen Umwelt und Forschung dar. So müssen im operationellen Programm mindestens 2 Prozent der Ausgaben für Forschungsmaßnahmen sowie mindestens 15 Prozent der Ausgaben für Umweltmaßnahmen verwendet werden. Zu letzteren gehören z.B. Interventionen zur Förderung, Entwicklung und Umsetzung von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken und Interventionen zu schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen.

Wer wird gefördert?

Anerkannte Erzeugerorganisationen und deren Erzeugerinnen und Erzeuger im Bereich Obst und Gemüse

Wer hilft bei Fragen weiter?

Regierungspräsidium
Freiburg, Referat 34
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)





Sektorprogramme mit Förderung über den EGFL

Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

- Anerkennung der Erzeugerorganisation durch die zuständige Stelle (Regierungspräsidium Freiburg)
- Erfüllung der Anerkennungskriterien. Diese sind u.a.:
 - Mindestgröße: 15 Erzeugerinnen und Erzeuger mit 5 Mio. Euro Umsatz oder 10.000 Tonnen Erzeugung. Wird ausschließlich Gemüse oder Ware für die Verarbeitung erzeugt, ist die Mindestmitgliederzahl in Baden-Württemberg auf zehn heruntergesetzt.
 - Bereitstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen Infrastruktur
 - Die Mitglieder der Erzeugerorganisation sind verpflichtet, die produzierte Ware bei der Erzeugerorganisation anzudienen und gemeinsam über die Erzeugerorganisation oder einen von dieser beauftragten Dritten zu vermarkten. Ein gewisser Umsatz in der Direktvermarktung an Endverbraucher wäre zulässig.
- Die Anerkennung kann auf bestimmte Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien beschränkt werden.

Wie wird gefördert?

- EU-Beihilfe beträgt i.d.R. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- Es gilt eine Beihilfe-Obergrenze von i.d.R. 4,1 Prozent des „Wertes der vermarkteten Erzeugung“ einer Erzeugerorganisation
- Die Beihilfe wird im Rahmen von mehrjährigen Operationellen Programmen gewährt. Die Umsetzung der Programme erfolgt in Jahrestanchen und muss mit Zahlungsanträgen für die einzelnen Jahre beantragt und genehmigt werden.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Landratsämter (Untere
Landwirtschaftsbehörde)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Sektorprogramm Wein

Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von REBFLÄCHEN (UuU)

Was soll erreicht werden?

Die Förderung dient der Unterstützung der Produktionsanpassung an sich wandelnde Marktbedingungen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus in Baden-Württemberg.

Darüber hinaus sollen die Maßnahmen dazu beitragen, dem Klimawandel begegnen zu können, die Umwelt zu schützen und

nachhaltige, ressourcenschonende Produktionsverfahren auszubauen.

Was wird gefördert?

- Sortenumstellung
- Umbepflanzung von Rebflächen (neuer Standort)
- Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung



Wer wird gefördert?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen

Wie wird gefördert?

- Wiederbepflanzung von Rebflächen unter bestimmten Bedingungen mit einem Fördersatz je nach Maßnahme und Hangneigung zwischen 10.000 €/ha und 35.000 €/ha. Bei Pflanzung von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten wird die Förderung für alle Maßnahmen und Hangneigungsstufen um 3.000 €/ha auf 13.000 €/ha bis 38.000 €/ha erhöht.
- Danach Bulletpoint ergänzen „Installation von ortsfesten Tröpfchenbewässerungsanlagen mit einem pauschalen Fördersatz von 1.800 €/ha.“

Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung (V+V)

Was soll erreicht werden?

Die Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung sollen dazu beitragen, größere Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung in der baden-württembergischen Weinwirtschaft zu schaffen, Rationalisierungseffekte zu nutzen, die Qualität zu verbessern oder die Stückkosten zu senken. Mit den Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung sollen in der baden-württembergischen Weinwirtschaft Innovationen etabliert, die Qualität der Produkte verbessert sowie eine zusätzliche Markterschließung angestrebt werden.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Regierungspräsidien
(Abteilung Landwirtschaft)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Was wird gefördert?

- Baumaßnahmen (z.B. Errichtung und Erneuerung von Tanklager, Kelterhalle, Abfüllhalle, Flaschenlager oder Verkaufsraum),
- Der Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände im Bereich der Kellerwirtschaft („ab Traubenannahmewanne“),
- Der Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände einschließlich Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,
- Machbarkeitsstudien bei Fusion und Kooperation.

Wer wird gefördert?

- Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg und einer Beschäftigtenzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro.



Wie wird gefördert?

- Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 27 Prozent (Regelfördersatz)
- Die maximale Zuwendung liegt bei Betrieben mit bis zu 200 Hektar Rebfläche bei 1 Million € je Förderperiode. Bei Betrieben mit über 200 Hektar Rebfläche liegt die maximale Zuwendung bei 2 Millionen € je Förderperiode.
- Die Förderquote für Maßnahmen in Qualität, Innovation, Kellerwirtschaft und Vermarktung wird einmalig im EU-Haushaltsjahr 2025/2026 von 27 Prozent auf 40 Prozent erhöht.

Wer hilft bei Fragen weiter?

Regierungspräsidien
(Abteilung Landwirtschaft)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Binnenmarktförderung (BMF)

Was soll erreicht werden?

Mit der Förderung soll eine Sensibilisierung über den verantwortungsvollen Umgang mit Wein und Weinerzeugnissen in Abgrenzung zum missbräuchlichen Konsum und seinen negativen Folgen erreicht und der Zusammenhang der Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben mit der Vielfalt, Qualität, den Erzeugungsbedingungen und den besonderen Charakteristika baden-württembergischer Prädikats-, Qualitäts- und Landweine und ihres geografischen Ursprungs dargestellt werden.

Was wird gefördert?

- Verbraucherinformationen zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren
- Verbraucherinformationen zu Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Baden-Württemberg, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Ansehen und Eigenschaften des Weines aufgrund seines geografischen Ursprungs

Wer wird gefördert?

Aus dem Weinbereich stammende Berufsverbände, Organisationen, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Organisationen, Gruppen von Erzeugern und Vermarktern.

Wie wird gefördert?

- Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von 50 Prozent im EU-Haushaltsjahr 2025/2026.
- Ab dem EU-Haushaltsjahr 2026/2027 ist ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten in Höhe von 60 Prozent möglich.
- Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten



Sektorprogramm Imkerei

Was soll erreicht werden?

Das Ziel des Sektorprogramms Imkerei ist, die Imkerei in Baden-Württemberg durch geförderte Schulungen, Investitionen, Maßnahmen der Bienenzucht, Analysen von Bienenzuchterzeugnissen und Forschung zu erhalten und zu verbessern. Imkerinnen und Imker aus Baden-Württemberg tragen mit ihren Honigbienen zusammen mit Wildbienen und anderen Insekten zur Bestäubung unserer Wild- und Kulturpflanzen bei und leisten hiermit einen unersetzlichen Beitrag zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und zum Erhalt der Biodiversität. Dabei produzieren sie schmackhaften Honig sowie weitere wertvolle Bienenprodukte.

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmenbereiche werden gefördert:

- Imkerliches Wissen (Schulungen, Imkertage, Ausrüstungen) und die Bienenzucht
- Angewandte Forschung und das Analyselabor der Landesanstalt für Bienenkunde
- Investitionen in Ausrüstungen

Wer wird gefördert?

- Landesverband Badischer Imker e.V., Landesverband Württembergischer Imker e. V. sowie deren Mitgliedsvereine
- Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim
- Imkerinnen und Imker sowie Imkergemeinschaften mit mindestens 30 Bienenvölkern

Wie wird gefördert?

Die Förderung ist abhängig von den Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenbereiche:

- Schulungen, Imkertage: Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrags
- Investitionen für Schulungen: Zuschüsse als Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 Prozent der Nettokosten, maximal 3.000 Euro
- Bienenzucht: Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung in Form von Einheitskosten/ Pauschalbetrag
- Angewandte Forschung/Analyselabor: Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung
- Investitionen in Ausrüstungen für Einzelimker: Zuschüsse als Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 Prozent der Nettokosten, maximal 20.000 Euro/Antrag

Wer hilft bei Fragen weiter?

Regierungspräsidium
Freiburg (Referat 32)
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Weitere Informationen

**Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat
Baden-Württemberg**
www.mlr-bw.de

**Infodienst Landwirtschaft –
Ernährung – Ländlicher Raum
Baden-Württemberg**
www.landwirtschaft-bw.de

**GAP-Strategieplan in
Baden-Württemberg**
(Förderperiode 2023-2027)
www.gap-bw.de
www.eler-bw.de

**Förderwegweiser
Baden-Württemberg**
[www.foerderwegweiser.
landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

**Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft Baden-
Württemberg**
www.um.baden-wuerttemberg.de

**Bundesministerium für Land-
wirtschaft, Ernährung und Heimat**
www.bmleh.de
[www.bmel.de/DE/themen/
landwirtschaft/eu-agrarpolitik-
und-foerderung/gap/
gap-strategieplan](http://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan)

**Netzwerk Ländliche Räume/
Deutsche Vernetzung (DVS)**
[www.netzwerk-laendlicher-Raum.
de](http://www.netzwerk-laendlicher-Raum.de)

**Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
und Ländliche Entwicklung**
[www.agriculture.ec.europa.eu/
common-agricultural-policy/
cap-overview/cap-glance_de](http://www.agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/cap-glance_de)

Adressen & Ansprechpartner

**Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat**
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel. 0711/126-0
Fax 0711/126-2255
Poststelle@mlr.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel. 0711/904-0
Fax 0711/904-11190
Poststelle@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Schloßplatz 1–3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/926-0
Fax 0721/926-6211
Poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel. 07071/757-0
Fax 07071/757-3190
Poststelle@rpt.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Str. 167
79098 Freiburg
Tel. 0761/208-0
Fax 0761/208-394200
Poststelle@rpf.bwl.de

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstr. 30
89077 Ulm
Tel. 0731/185-0
Fax 0731/619-369
info@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach
Rollinstr. 9
88400 Biberach
Tel. 07351/52-0
Fax 07351/52-5350
poststelle@biberach.de

Landratsamt Bodenseekreis
Glärnischstr. 1–3
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/204-0
Fax 07541/204-8800
info@bodenseekreis.de

Landratsamt Böblingen
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/663-0
Fax 07031/663-1483
posteingang@lrabb.de

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**
Stadtstr. 2
79104 Freiburg
Tel. 0761/2187-0
Fax 0761/2187-9999
poststelle@lkbh.de

Landratsamt Calw
Vogteistr. 42–46
75365 Calw
Tel. 07051/160-0
Fax 07051/795-388
lra.info@kreis-calw.de

Landratsamt Emmendingen
Bahnhofstr. 2–4
79312 Emmendingen
Tel. 07641/451-0
Fax 07641/451-1999
mail@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Tel. 07231/308-0
Fax 07231/308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Landratsamt Esslingen
73728 Esslingen A. N.
Tel. 0711/3902-0
Fax 0711/3902-58030
lra@lra-Es.de

Landratsamt Freudenstadt
Herrenfelder Str. 14
72250 Freudenstadt
Tel. 07441/920-0
Fax 07441/920-999900
post@kreis-fds.de

Landratsamt Göppingen

Lorcher Str. 6
73033 Göppingen
Tel. 07161/202-0
Fax 07161/202-1199
info@lkgp.de

Landratsamt Heidenheim

Felsenstr. 36
89518 Heidenheim
Tel. 07321/321-0
Fax 07321/321-2410
post@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn

Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn
Tel. 07131/994-0
Fax 07131/994-190
poststelle@landratsamt-
heilbronn.de

Landratsamt Hohenlohekreis

Allee 17
74653 Künzelsau
Tel. 07940/18-0
Fax 07940/18-336
info@hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe

Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe
Tel. 0721/936-50
Fax 0721/936-53199
posteingang@landratsamt-
karlsruhe.de

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
Tel. 07531/800-0
Fax 07531/800-1326
info@lrakn.de

Landratsamt Lörrach

Palmstr. 3
79539 Lörrach
Tel. 07621/410-0
Fax 07621/410-1299
mail@loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg

Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg
Tel. 07141/144-0
Fax 07141/144-396
mail@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel. 09341/82-0
Fax 09341/82-5660
info@main-tauber-kreis.de

Landratsamt**Neckar-Odenwald-Kreis**

Neckarelzer Str. 7
74821 Mosbach
Tel. 06261/84-0
Fax 06281/5212-0
post@neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt Ortenaukreis

Badstr. 20
77652 Offenburg
Tel. 0781/805-0
Fax 0781/805-1211
landratsamt@ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis

Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Tel. 07361/503-0
Fax 07361/503-1477
info@ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt

Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel. 07222/381-0
Fax 07222/381-1198
post@landkreis-rastatt.de

Landratsamt Ravensburg

Friedenstr. 6
88212 Ravensburg
Tel. 0751/85-0
Fax 0751/85- 1105
lra@rv.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
Tel. 07151/501-0
Fax 07151/501-1525
info@rems-murr-kreis.de

Landratsamt Reutlingen

Bismarckstr. 47
72764 Reutlingen
Tel. 07121/480-0
Fax 07121/480-1800
post@kreis-reutlingen.de

Landratsamt**Rhein-Neckar-Kreis**

Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
Tel. 06221/522-0
Fax 06221/522-91477
post@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil

Königstr. 36
78628 Rottweil
Tel. 0741/244-0
Fax 0741/244-208
info@landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch Hall

Münzstr. 1
74523 Schwäbisch Hall
Tel. 0791/755-0
Fax 0791/755-7362
info@lrasha.de

Landratsamt**Schwarzwald-Baar-Kreis**

Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Tel. 07721/913-0
Fax 07721/913-8900
poststelle@lraskb.de

Landratsamt Sigmaringen

Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen
Tel. 07571/102-0
Fax 07571/102-1234
info@lrasing.de

Landratsamt Tübingen

Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Tel. 07071/207-0
Fax 07071/207-5999
post@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen

Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen
Tel. 07461/926-0
Fax 07461/926-3087
info@landkreis-tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut

Kaiserstr. 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751/86-0
Fax 07751/86-1999
post@landkreis-waldshut.de

Landratsamt Zollernalbkreis

Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
Tel. 07433/92-01
Fax 07433/92-1666
post@zollernalbkreis.de

